

LUFTSPORTVEREIN NORTHEIM E.V.

im Deutschen Aero-Club

Satzung des Luftsportheims Northeim e.V. Landesverband Niedersachsen im Deutschen Aeroclub e.V.

(Neufassung vom 1.1.1987)

§1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Luftsportverein Northeim e.V. Landesverband Niedersachsen im Deutschen Aeroclub e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Northeim.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Northeim eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Segelflugsports, insbesondere durch fliegerische Ausbildung der Jugend und Pflege der erzieherischen Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Niedersachsen im Deutschen Aeroclub e.V., dessen Satzung er anerkennt.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird auf Antrag erworben. Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über seine Annahme nach pflichtgemäßen Ermessen entscheidet.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung - zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung - eingelegt werden, diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§5 Fördernde und Ehrenmitglieder

„Fördernde“ sind nichtstimmberechtigte Personen, die nicht am aktiven Flugbetrieb teilnehmen.

Ehrenmitglieder sind stimmberechtigte Personen, die den Luftsport im Verein besonders gefördert haben; sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt.

§6 Mitgliedschaft – Relöschen – Umwandlung

Die Mitgliedschaft im Verein ist höchstpersönlich, sie erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Aus dem Erlöschen der Mitgliedschaft erwachsen dem ausscheidenden Mitglied keine Ansprüche gegenüber dem Verein und seinem Vermögen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er ist zulässig bis zum 3. Werktag des Monats Oktober, mit Wirkung zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Der Ausschluß wird durch den Vorstand beschlossen. Ein Mitglied darf nur ausgeschlossen werden, wenn es die ihm durch diese Satzung, durch die Satzung des Landesverbandes oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, auferlegten Pflichten grob und schuldhaft verletzt oder sich sonstwie unehrenhaft verhält.

Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand seine Mitgliedschaft in eine Fördernde Mitgliedschaft umwandeln. Die Umwandlung ist ebenfalls zulässig bis zum 3. Werktag des Monats Oktober mit Wirkung zum Ablauf des Kalenderjahres.

§7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied – Ausnahme Ehrenmitglieder – ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Zahlung erfolgt jährlich im voraus.

Neueintretende Mitglieder leisten einen Aufnahmebeitrag.

Alle aktiven Mitglieder haben ihren Anteil an den Flugbetriebskosten zu tragen.

Ebenso sind von jedem Mitglied Arbeitsleistungen zu erbringen oder es ist ein entsprechender Ausgleichsbeitrag hierfür zu entrichten.

Alle Zahlungen werden mit Hilfe des Bankeinzugsverfahrens eingezogen.

Die Höhe aller Beiträge, und sonstige Zahlungsziele, bestimmt die Mitgliederversammlung; sie sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Beiträge, die nicht einziehbar und länger als 3 Monate überfällig sind, werden mit einer vom Vorstand festzusetzenden Mahngebühr angemahnt.

Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinen Zahlungen im Verzug, kann der Betreffende ohne weitere Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der erweiterte Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden ; 2. Vorsitzenden ; Schatzmeister ; Schriftführer ; Jugendleiter

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein (1. Und/oder 2. Vorsitzender mit einem der 3 weiteren Vorstandsmitgliedern).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird der Vorstand durch Zuwahl ergänzt.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung.

Für die Beschlußfassung muß der Gegenstand der Berufung entsprechend gezeichnet werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Kredite und Darlehnsaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Mitgliedsversammlung.

Der „erweiterte Vorstand,, besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, sowie aus Mitgliedern der einzelnen Bereiche in verantwortlicher Stellung.

1. Technischer Leiter / Werkstattleiter
2. Ausbildungsleiter
3. Flugbetriebsleiter

Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Eine Entscheidung steht dem Erweiterten Vorstand nicht zu.

Er tagt nach Bedarf und wird vom Vorsitzenden einberufen.

Jeweils bis zum 31. März eines Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a. Feststellung der Beschlußfähigkeit
- b. Anträge
- c. Jahresberichte durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister
- d. Bericht der Kassenprüfer
- e. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- f. Neuwahlen
- g. Genehmigung des Haushaltsvorschlags
- h. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können jedoch als Dringlichkeitanträge eingereicht werden und müssen mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Frage, ob der Antrag dringlich ist, wird vorher von der Versammlung entschieden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sie ist erst dann beschlußfähig, wenn mehr als 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit muß der Versammlungsleiter eine neue Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig ist.

Wählbar und stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied (ausgenommen „Fördernde“ und juristische Personen).

Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Beschlußfassung erfolgt durch die Mehrheit.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für geboten erachtet. Außerdem muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Monatlich findet eine Versammlung ohne besondere Ladung; sie diskutiert die Belange des Vereins und hat beratende Funktion für die Tätigkeit des Vorstands.

Für die Dauer von 2 Jahren werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Sie haben eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Protokollführer abzuzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§9 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die beim Flugbetrieb etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle sowie Vermögensschäden auf dem Flugplatz und in den Räumen des Vereins.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung enthalten muß.

Der Bescheid über die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder des Vereins gefaßt werden.

Im Falle der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren. Diese führen die Geschäfte des Vereins weiter und wickeln sie ab.

Das nach Versilberung des Vereinsvermögens und der Bezahlung der Schulden noch verbleibende Geld ist mit Zustimmung des Finanzamtes dem Landkreis Northeim zu Zwecken der Förderung des Luftsports zuzuwenden.